INFORMATIONEN

DER RAT

RICHTLINIE DES RATS

vom 31. Mai 1963

zur Aufhebung aller Verbote oder Behinderungen von Zahlungen für Leistungen, wenn der Dienstleistungsverkehr nur durch Beschränkungen der damit verbundenen Zahlungen begrenzt ist

(63/340/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRSCHAFTSGEMEINSCHAFT \longrightarrow

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 63 und 106 Absatz (2),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs (¹), insbesondere auf Abschnitt V Buchstabe B Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten die Beschränkungen der mit dem Dienstleistungsverkehr verbundenen Zahlungen zum größten Teil aufgehoben haben und daß es demnach zweckmäßig ist, diese Liberalisierung zu vollenden und innerhalb der Gemeinschaft zu festigen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten heben die sich aus Rechtsund Verwaltungsvorschriften ergebenden oder von der Verwaltungspraxis herrührenden Beschränkungen der mit dem Dienstleistungsverkehr verbundenen Zahlungen auf, wenn die Erbringung der Dienstleistungen innerhalb der Gemeinschaft durch die in Abschnitt I des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs genannten Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Gesellschaften nur durch diese Beschränkungen verboten oder behindert wird. Die Mitgliedstaaten erteilen daher alle für die Überweisung dieser Zahlungen erforderlichen Devisengenehmigungen; die Mitgliedstaaten gewährleisten die Überweisungen dieser Zahlungen auf der Grundlage der Devisenkurse, die bei Zahlungen für laufende Geschäfte gelten.

Artikel 2

Diese Richtlinie läßt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, die Art und die tatsächliche Durchführung der Zahlungen zu überprüfen und die unerläßlichen Maßnahmen zu treffen, um Zuwiderhandlungen gegen ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu verhindern.

Artikel 3

Diese Richtlinie gilt für die in den Artikeln 59 und 60 des Vertrages genannten Dienstleistungen.

Sie gilt jedoch nicht für die Dienstleistungen auf dem Gebiet des Verkehrs und für die Ausgabe von Reisedevisen.

⁽¹⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 32/62.

⁽²⁾ Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften Nr. 33 vom 4. März 1963, S. 474/63.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie binnen drei Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 31. Mai 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

Eugène SCHAUS